

Lesefassung
der „Nutzungs- und Entgeltsatzung für die Schulkindbetreuung
in der Samtgemeinde Salzhausen“
inklusive der 1.,2, u. 3. Änderungssatzung.
Gültig zum 01.08.2022

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Salzhausen unterhält eine Schulkindbetreuung mit Mittagessen in den Grundschulen Salzhausen, Eyendorf und Garstedt. Sie sind soziale Einrichtungen der Samtgemeinde Salzhausen und dienen der allgemeinen Förderung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder. Die Trägerschaft für die Schulkindbetreuung wurde auf einen gemeinnützigen Verein übertragen. Das Nutzungsverhältnis für die Schulkindbetreuung wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen privatrechtlich ausgestaltet.
- (2) Für die Nutzung der Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Aufnahme

- (1) Die Schulkindbetreuung steht grundsätzlich allen schulpflichtigen Kindern der Grundschulen Garstedt und Salzhausen/Eyendorf offen.
- (2) Es werden Kinder nach Maßgabe der freien Plätze ab der Einschulung aufgenommen.
- (3) Bei der Platzvergabe werden soziale Kriterien berücksichtigt. Kinder berufstätiger Eltern (wenn nicht alleinerziehend, beide Elternteile) sowie soziale Härtefälle werden bevorzugt aufgenommen. Es kann eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den wöchentlichen Umfang der Berufstätigkeit und die täglichen Arbeitszeiten verlangt werden.

§ 3 Verfahren

- (1) Die Aufnahme erfolgt in der Regel ab dem 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres für die Dauer eines Schuljahres. Die Betreuung verlängert sich automatisch für die folgenden Schuljahre bis zum Ende der Grundschulzeit, es sei denn, die Betreuung wird von einer Seite vorzeitig gekündigt.
- (2) Schriftliche Aufnahmeanträge werden beim Träger entgegengenommen.
- (3) Abmeldungen von der Schulkindbetreuung sind nur zum Schuljahresende möglich. In besonderen Härtefällen, insbesondere bei Wegzug, können Ausnahmen gemacht werden. Abmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie 4 Wochen vorher schriftlich eingehen.
- (4) Grundsätzlich werden nur ganze Plätze für 5 Tage pro Woche vergeben. Ein Platzsharing ist möglich, wenn die Eltern das Platzsharing selber organisieren. Plätze, die aufgrund von Platzsharing vergeben wurden, können nur gemeinschaftlich von allen Partnern gekündigt werden.

§ 4
Betreuung

- (1) Die Schulkindbetreuung ist schultäglich geöffnet. Es werden folgende Regelöffnungszeiten festgelegt:

In Salzhausen nach Schulschluss bis 16:00 Uhr (3 Stunden Betreuungszeit),
in Salzhausen nach Schulschluss bis 16:59 Uhr (3 Std. u. 59 Min. Betreuungszeit),

in Eyendorf nach Schulschluss bis 16.15 Uhr (3 Stunden Betreuungszeit),
in Eyendorf nach Schulschluss bis 17.14 Uhr (3 Std. u. 59 Min. Betreuungszeit),
in Garstedt nach Schulschluss bis 16.25 Uhr (3 Stunden Betreuungszeit),
in Garstedt nach Schulschluss bis 17.24 Uhr (3 Std. u. 59 Min. Betreuungszeit).

- (2) Bei Bedarf können Ferienbetreuungen und Frühbetreuungsangebote („Frühstücksgruppen“) angeboten werden, für die gesonderte Entgelte erhoben werden.
- (3) Die Kinder erhalten ein Mittagessen im Rahmen der Schulkindbetreuung.

§ 5

Gebührenschildner/Entgeltschildner

- (1) Entgeltschildner sind die Eltern des Kindes, das die Schulkindbetreuung besucht.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung können auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinerziehende Elternteile oder andere sein, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (3) Besteht Zweifel darüber, wer Entgeltschildner ist, wird die Person veranlagt, welche die Anmeldung unterzeichnet hat.

§ 6

Entstehung und Dauer des Gebührenanspruchs/Entgeltanspruchs

- (1) Das Nutzungsentgelt für die Schulkindbetreuung wird zur teilweisen Deckung der Kosten des Betriebes der Tageseinrichtung als privatrechtliches Entgelt für ein Schuljahr kalendermonatlich ab dem 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres erhoben.
- (2) Das Entgelt ist ganzjährig durchgehend zu entrichten. Für ggf. angebotene Ferienbetreuungen und Frühbetreuungsangebote („Frühstücksgruppen“) werden gesonderte Entgelte erhoben.
- (3) Das Entgelt wird kalendermonatlich erhoben. Die Entgeltspflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind aufgenommen worden ist.
- (4) Das Entgelt ist bis zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (5) Die Entgeltschuld und die Entgeltspflicht enden mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schulkindbetreuung. Das Ausscheiden wird in § 3 geregelt.
- (6) das festgesetzte Monatsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Schulkindbetreuung ohne Kündigung des Platzes fernbleibt, solange der Platz freigehalten wird.
- (7) Eine vorübergehende Schließung der Einrichtungen wegen der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes z.B. wegen übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz oder aus anderen zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung des Entgelts.

§ 7

Nutzungsentgelte

- (1) Die Nutzungsentgelte für den Besuch der Schulkindbetreuungen richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und werden gestaffelt erhoben.
- (2) Für die Betreuung der Kinder werden folgende monatliche Nutzungsentgelte erhoben:

Betreuung 3 Zeitstunden	155,- €
Betreuung 3 Std. und 59 Minuten	170,- €

Für Sonderöffnungszeiten und Ferienbetreuungen kann ein angemessenes Entgelt erhoben werden.

- (3) Bei Sharing-Plätzen wird pro halbem Platz ein zusätzliches Entgelt von 10 € pro Monat erhoben.
- (4) Auf Antrag des Entgeltschuldners erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Entgelte nach folgender Staffelung:

Stufe	Einkommen	Betreuung bis 3 Stunden	Betreuung bis 3 Stunden und 59 Minuten
1. Stufe bis	3.500,00 €	130,00 €	145,00 €
2. Stufe über	3.500,00 €	155,00 €	170,00 €

§ 8

Sonstige Gebühren/Entgelte

- (1) Die Kosten für das Mittagessen und die Getränke werden über eine kalendermonatliche Pauschale abgerechnet, die gemeinsam mit dem Nutzungsentgelt fällig ist.
- (2) Wenn Kinder nach Ende der Öffnungszeiten und Sonderöffnungszeiten der Tageseinrichtung verspätet abgeholt werden, wird eine Gebühr in Höhe von 10 € pro angefangene halbe Stunde erhoben.

§ 9

Kündigung bei Zahlungsrückstand

Sind die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn der Rückstand mehr als ein monatliches Nutzungsentgelt beträgt.

§ 10

Anrechenbares Einkommen

- (1) Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Familieneinkommens ist die jährliche Summe des Einkommens im Sinne des § 82 SGB XII. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Steuerbescheides nachzuweisen. Bei Einkommen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes werden nur die positiven Bruttoeinkünfte aus den 7 Einkunftsarten i. S. des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz berücksichtigt. Maßgeblich ist das letzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Schuljahres. Falls der Steuerbescheid noch nicht erteilt wurde, ist der des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen. In diesem Fall wird zunächst ein vorläufiger Gebührenbescheid/eine vorläufige Entgeltfestsetzung erteilt, die endgültige Festsetzung der zu zahlenden Nutzungsgebühren/ Nutzungsentgelte erfolgt nach Vorlage des Bescheides des letzten Kalenderjahres. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung Eheleuten gleichgestellt.
- (2) Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder eine Jahresleistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Maßgebend ist das Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Schuljahres. Kindergeld gilt als Einkommen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Auf das nach Absatz 1 ermittelte Einkommen, geteilt durch 12, ist die Entgeltstaffel nach § 7 anzuwenden. Absetzungen nach § 82 Abs. 2 SGB XII werden nicht berücksichtigt.

§ 11

Entgeltfestsetzung

- (1)** Der Antrag auf Entgeltermäßigung ist auf einem von dem Träger versandten Formblatt zu beantragen. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Aufnahme des Kindes in der Schulkindbetreuung zu stellen, bei Aufnahme zum Schuljahresbeginn vier Wochen vorher. Das errechnete Nutzungsentgelt für die Schulkindbetreuung wird durch eine Entgeltfestsetzung des Trägers festgesetzt.
- (2)** Die Entgeltfestsetzung erfolgt grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres, es sei denn, die Entgelte werden durch Änderung dieser Satzung neu festgesetzt. Die Samtgemeinde und der Träger sind jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und das Entgelt neu festzusetzen.
- (3)** Verringert sich das Einkommen des Entgeltschuldners, das dem der Entgeltfestsetzung zugrunde liegt, so dass eine günstigere Einstufung nach § 7 möglich ist, kann die das Entgelt auf Antrag neu festgesetzt werden. Die Entgeltneufestsetzung erfolgt vom 1. des Monats an, in dem der Antrag auf Neufestsetzung bei dem Träger eingereicht wurde.
- (4)** Veränderungen der Einkommensverhältnisse sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen und führen gegebenenfalls zu einer Neufestsetzung des Entgeltes.

§ 12

Ausschluss vom Besuch

Es können, nachdem alle Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind, Kinder vom Besuch ausgeschlossen werden, die

- a) Erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
- b) Wegen körperlicher und psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
- c) Mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt wurden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Lesefassung gilt ab dem 01.08.2022.